



## Positionspapier

zur

# Quellensteuerrückerstattung in der EU vor dem europapolitischen Hintergrund „Beschleunigung der Kapitalmarktunion: Beseitigung nationaler Hindernisse für Kapitalströme“

Die **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.** ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Die aba vereinigt mit ihren ca. 1.100 Mitgliedern Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung, Versorgungseinrichtungen, versicherungsmathematische Sachverständige und Beratungshäuser, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie Versicherungen, Banken und Investmenthäuser. Satzungsgemäß setzt sich die aba neutral und unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg für den Bestand und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ein.

Die **AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e.V.** vertritt Mitgliedseinrichtungen in ganz Deutschland, welche die Altersversorgung für über 7,5 Millionen Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte des kommunalen und kirchlichen Dienstes sowie mehr als 1,6 Million Rentner und Pensionäre sicherstellen. Die AKA hat die Aufgabe auf eine gleichmäßige Durchführung der kommunalen Altersversorgung von Beamten und Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken und ihr Fachwissen den für die Gestaltung der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen.

## **Zusammenfassung**

Die praktischen Probleme angesichts der verschiedenen Prozeduren der Quellensteuererstattung (Komplexität, Kosten, Dauer) und die diskriminierende Praxis der grenzüberschreitenden Quellensteuer-Behandlung in zahlreichen Mitgliedstaaten sind auch für viele deutsche Altersversorgungseinrichtungen seit Jahren ein Ärgernis. aba und AKA begrüßen – auch vor dem Hintergrund, das mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz 2017 die betriebliche Altersversorgung (bAV) gestärkt und weiter verbreitet werden soll - das EU-Kapitalmarktunion-Projekt, Quellensteuerverfahren zu vereinfachen.

Auch wenn die Steuerhoheit und damit die Kompetenzen in diesem Bereich weitgehend in den Händen der Mitgliedstaaten liegt, sollte es u.E. gelingen, zumindest die Verfahren zur Quellensteuerrückerstattung (oder durch eine Nichtveranlagung keine Steuern zu bezahlen) innerhalb der EU zu standardisieren und damit für die Antragssteller zu vereinfachen. Im vorliegenden Papier machen aba und AKA dazu erste Vorschläge.

### **Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:**

#### **Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:**

**Klaus Stiefermann** (Geschäftsführer der aba) – Tel.: 030 3385811-10 – [klaus.stiefermann@aba-online.de](mailto:klaus.stiefermann@aba-online.de)

**Dr. Cornelia Schmid** – Tel.: 030 3385811-60 – [cornelia.schmid@aba-online.de](mailto:cornelia.schmid@aba-online.de)

**Dr. Roberto Cruccolini** – Tel.: 089 9235-7353 – [roberto.cruccolini@aka.de](mailto:roberto.cruccolini@aka.de)

## 1. Hintergrund und aktueller Stand

Die praktischen Probleme angesichts der verschiedenen Prozeduren der Quellensteuererstattung (Komplexität, Kosten, Dauer) und die diskriminierende Praxis der grenzüberschreitenden Quellensteuer-Behandlung in zahlreichen Mitgliedstaaten sind für viele Altersversorgungseinrichtungen seit Jahren ein Ärgernis.<sup>1</sup> Die EU-Kommission hat das Thema im Rahmen des Projekts Kapitalmarktunion (erneut) mit dem Ziel aufgenommen, Hemmnisse für grenzüberschreitende Kapitalanlagen in der EU abzubauen.<sup>2</sup> Laut Bericht "[Beschleunigung der Kapitalmarktunion: Beseitigung nationaler Hindernisse für Kapitalströme](#)" (englische Fassung) der EU-Kommission vom März 2017 gibt es 56 verschiedene nationale Formulare und in vielen Mitgliedstaaten sei es nicht möglich, den Antrag auf Steuerrückerstattung online zu stellen. Der Bericht (Kapitel 4.2, S. 11f.) enthält neun „best practice“-Beispiele aus EU-Mitgliedstaaten, die den Prozess vereinfachen und beschleunigen könnten (siehe [Anhang1](#)).

Die [gemeinsame Roadmap der Kommission und der Mitgliedstaaten für Maßnahmen](#) vom 19. Mai 2017 sieht folgendes Vorgehen vor:

- „4. Quartal 2017: Bewertung und gegebenenfalls Bestätigung der Relevanz der neun bewährten Verfahren im Bereich der Quellensteuer, Einigung auf eine Liste dieser Verfahren und ein entsprechendes Scoreboard
- 1. Quartal 2018: Gespräche über das weitere Vorgehen in einer Arbeitsgruppe „Steuern“ mit dem Ziel, dass jeder Mitgliedstaat sich zu einer Liste bewährter Verfahren zur Verbesserung des Status quo bis 2019 verpflichtet
- 2. Quartal 2018: Arbeiten mit nationalen Steuerexperten zur Erstellung eines Verhaltenskodex für Grundsätze der Quellensteuererleichterung“

Unser europäischer [Verband PensionsEurope](#) hat im Dezember 2016 das [Positionspapier „on the EC’s Code of Conduct for relief-at-source from the withholding tax procedures“](#) (Vorschläge siehe [Anlage2](#)) und im April 2016 das Positionspapier „[on the withholding tax refund barriers to cross-border investment in the EU](#)“ veröffentlicht, an denen auch Vertreter der aba und der AKA mitgearbeitet hatten.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz 2017 soll die betriebliche Altersversorgung (bAV) gestärkt und weiter verbreitet werden. Das EU-Kapitalmarktunion-Projekt, Quellensteuerverfahren zu vereinfachen, kann und sollte dazu beitragen, dass diese Ziele erreicht werden. aba und AKA begrüßen daher die aktuelle Arbeit der EU-Kommission und der Steuerexperten aus 13 EU-Mitgliedstaaten (inkl. Deutschland) an einem EU-Verhaltenskodex zur Quellensteuerrückerstattung (sog. „code of conduct on WHT relief principles“).

---

<sup>1</sup> Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bietet eine 23-seitige Übersicht zur „[Anrechenbarkeit der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen von Staaten, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat](#)“, die jährlich aktualisiert wird. Das BZSt stellt für viele Staaten die [Formulare](#) zur Entlastung von ausländischen Quellensteuern (Erstattung einbehaltener Steuern oder Freistellung vom Steuerabzug) zur Verfügung.

<sup>2</sup> In der knapp zwei Jahre nach dem Start des Aktionsplans zur Schaffung einer Kapitalmarktunion veröffentlichten Halbzeitbilanz der EU-Kommission am 8. Juni 2017 steht ([Mitteilung der Kommission](#), S. 8): „*Verhaltenskodex zur Vereinfachung der Quellensteuerverfahren mit Schwerpunkt auf Erstattungen – bis Ende 2017. Die Kommission arbeitet gemeinsam mit den nationalen Steuersachverständigen daran, bewährte Verfahren auszutauschen und einen Verhaltenskodex zu vereinbaren. Damit rücken effizientere operative Lösungen für Quellensteuererstattungen in der Praxis einen Schritt näher.*“

## 2. Vorschläge und Prioritäten aus Sicht von aba und AKA

Die vielfältigen Erstattungsprozesse von Quellensteuern innerhalb der EU sind ein Hindernis für grenzüberschreitende Kapitalanlagen in der EU, das nicht zu Lasten der betrieblichen Altersversorgung gehen sollte. Aufgrund der Vielfalt der betrieblichen Altersversorgung, bedingt durch unterschiedliche Traditionen und Rolle im Rahmen der 3-Säulen der Altersversorgung erscheint es uns schwierig, sich auf eine einheitliche EU-Definition für anerkannte betriebliche Altersversorgung und Altersversorgungseinrichtungen zu einigen. Dies hat zumindest die langjährige Diskussion zur Finanztransaktionssteuer und zur EU-Aufsichtsrichtlinie EbAV-II gezeigt. Auch wenn die Steuerhoheit und damit die Kompetenzen in diesem Bereich weitgehend in den Händen der Mitgliedstaaten liegt, sollte es aber gelingen, zumindest die **Verfahren zur Quellensteuerrückerstattung (oder durch eine Nichtveranlagung keine Steuern zu bezahlen) innerhalb der EU zu standardisieren und damit für die Antragssteller zu vereinfachen.**

Die meisten Altersversorgungseinrichtungen verfügen über Direktanlagen und Fondsanlagen. Bei der Direktanlage stellen sich für Altersversorgungseinrichtungen angesichts der zahlreichen und sich immer wieder ändernden Formulare, der voraussichtlichen Dauer bis zur Steuererstattung und der Erfolgsaussichten die Kosten-Nutzen-Frage einer Antragsstellung. Eine Vereinfachung des Verfahrens dürfte daher zu einer stärkeren Gleichbehandlung großer und kleiner institutioneller Anleger führen. Bei einer Fondsanlage, bei der externe Dienstleister im Auftrag von Altersversorgungseinrichtung und Trägerunternehmen tätig sind, sind die Antragsstellung und die Durchsetzung des rechtlichen Anspruchs (Klageverfahren) eine Dienstleistung der KVG, die zu bezahlen ist und deren Qualität - auch bedingt durch die enormen Unterschiede in den 28 Mitgliedstaaten - nicht immer zufriedenstellt.

**Wir regen daher an, einfachere Lösungen für zentrale Fragen (Wie? Wo? Wer? Wann?) zu suchen:**

- **Standardisierung des Verfahrens**, so dass Altersversorgungseinrichtungen und Trägerunternehmen (ohne Einbindung lokaler Kanzleien) auch Anträge stellen können;
- **Eine zentrale Anlaufstelle** für Quellensteuerrückerstattung für die EU schaffen; zu ihren Aufgaben sollte u.a. die zentrale Erfassung der Anträge und Überwachung der Fristen sowie die zentrale Verwaltung der Steuerformulare sein.
- **Standardisierung der Formulare** und der von den Antragsstellern geforderten **Nachweise**
- Klärung der **Antragsberechtigung** (Wer darf Anträge auf Quellensteuerrückerstattung stellen?): Identifikation berechtigter Anleger und Vermeidung von doppelter Antragsstellung
  - Steuer-Register für Altersversorgungseinrichtungen: Erfassung nach einheitlicher EU-Definition ggf. schwierig; Zusammensetzung daher ggf. aus nationalen Listen wie bspw. Mutter-Tochter-RL oder Ausnahmeliste ergänzend zu OECD-FATCA/neue Amtshilfe-RL?
  - Bei Fondsanlage, wo die KVG für die Antragsberechtigten den Antrag stellen (sollten): Zurechnung / Zuordnung bei mehrstufigen Dachfondsstrukturen einer nach Register berechtigten Antragsstelle;
  - Verwendung bereits **vorhandener Rechtsträgerkennungen im Aufsichtsrecht** (LEI zur Identifikation der Versorgungseinrichtungen; UPI und UTI zur Fonds- bzw. Transaktionsidentifikation) **oder ihre Ergänzung**: Die Rechtsträgerkennung LEI enthält nicht alle Merkmale, die für die Steuer relevant sind; die Nutzung von LEI würde aber eine doppelte Antragsstellung zur Rückerstattung von Quellensteuern verhindern; bei Fonds sollte laut BVI jede KVG für jeden Fonds eine Rechtsträgerkennung beantragen;
- **Angemessene, einheitliche und rechtlich durchgesetzbare Fristen** für Quellensteuerrückerstattung (maximal 3 Monate) vorsehen.

### 3. Fazit

Aba und AKA unterstützen alle **Ansätze, die das Verfahren erleichtern, Steuern rückerstattet zu bekommen** (oder keinen Abzug zu bekommen). Langwierige Grundsatzdebatten mit geringen Erfolgsaussichten sollten vermieden werden.

SD/Nov. 2017

Anhang1: Liste mit den neun gewährten Verfahren im [KOM-Bericht vom März 2017](#) ist (S. 11):

**Schnellerstattung:**

„Schnellerstattungsverfahren“ vorhanden	Niederlande
Tatsächliche Erstattung innerhalb einer kurzen Frist (< 6 Monate)	Slowenien (7-30 Tage)

**Klassisches Rückerstattungsverfahren:**

Vereinfachung der Dokumentationspflichten (z.B. andere Nachweise als eine Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes, Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung auf mehr als ein Jahr)	Schweden (keine zusätzlichen Informationen erforderlich, Auditverfahren vorhanden)
Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Bearbeitung der Erstattungsanträge	Vereinigtes Königreich (für große Unternehmen)
Ersetzen der Erstattungsformulare durch ein einziges Dokument	Zypern
Online-Zugriff auf Erstattungsformulare	Portugal
Online-Abwicklung des gesamten Erstattungsverfahrens	Finnland
Ausländische Finanzinstitute dürfen das Quellensteuererstattungsverfahren abwickeln (d.h. kein Erfordernis eines Akteurs vor Ort)	Estland
Ausländische Finanzinstitute dürfen im Namen ihrer Kunden Ansprüche geltend machen	Litauen

Anlage2: PensionsEurope’s proposals on the Code of Conduct for WHT are to:

- Introduce relief at source as the method to levy the appropriate WHT from recognized pension funds within the EU;
- Introduce one definition of recognized pension fund within the EU and agree on a common recognition across the EU (e.g. pension fund definition in the IORP II Directive, the definition in the OECD initiative “Public Discussion Draft on the Treaty Residence of Pension Funds”, or the definition of pension scheme arrangement’ in the EMIR);
- Introduce in all MSs the same and simplified documental evidence or an EU register for recognized pension fund status;
- Introduce simplified documental evidence requirements to substantiate tax reclaims by recognized pension funds within the EU;
- Introduce one similar approach/same requirements for tax reclaims in all MSs that use this methodology to reduce WHT;
- Process submitted tax reclaims in a reasonable time frame (maximum 3 months);
- Introduce a single IT system within the EU to capture the WHT data and which is accessible for the various relevant stakeholders to substantiate a tax reclaim.

Furthermore, PensionsEurope notes that there are also other drivers that could facilitate actions taken to address the WHT issue, including:

- Harmonisation of the market in the field of auditing and compliance → verification of the identity of final beneficial owners possible via consultation of publicly available documents;
- T2S (the European securities settlement engine which offers centralised delivery-versus-payment (DvP) settlement in central bank money across all European securities markets) can be of inspiration as a practical tool to exchange information.